A 18 K 11540/25

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

EINGEGANGEN
25. Aug. 2026
VOGT & KOLLEGEN

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
Lise-Meitner-Str. 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 25/16040
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 1

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 18. Kammer - durch den Richter Hans als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. August 2026

für R e c h t erkannt:

Hinsichtlich der Klägerinnen Ziff. 2 und 3 werden die Nummern 3, 4, 5 und 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2025 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 werden die Nummern 5 und 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2025 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger Ziff. 1 zu 1/5, die Klägerin Ziff. 2 zu 1/15 und die Klägerin Ziff. 3 zu 1/15. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers Ziff. 1 trägt die Beklagte zu 2/5. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin Ziff. 2 trägt die Beklagte zu 4/5. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin Ziff. 3 trägt die Beklagte zu 4/5. Im Übrigen trägt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand

Die am ... und am ... geborenen Kläger, nach eigenen Angaben russischer Staatsangehörigkeit, vom Volk der Tschetschenen und Angehörige des Islams, wenden sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags.

Die Kläger reisten im ... auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am ... einen Asylantrag. Zur Begründung führte der Kläger Ziff. 1 im Wesentlichen aus, im Dezember 2022 habe er von zwei Polizisten einen Einberufungsbefehl erhalten.

Die Klägerin Ziff. 2 führte aus, ihre Familie werde von einem Mitglied des russischen Systems verfolgt. Er wolle ihrer Familie ein Grundstück, auf dem sie ein Einkaufszentrum gebaut hätten, abnehmen. Ihr ältester Bruder sei verschwunden, ihre Mutter und ihr Bruder entführt worden.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid von ..., zugestellt am ..., ab. Der russische Staat sei willens und in der Lage, Schutz zu gewähren. Zudem richteten sich die Drohungen vornehmlich gegen die Eltern der Klägerin Ziff. 2. Hinsichtlich der Einberufung sei bereits nicht ersichtlich, ob es sich um eine Einberufung zum Grundwehrdienst oder im Rahmen der Teilmobilmachung handele. Es fehle

diesbezüglich auch an einem Verfolgungsgrund. Ferner bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, im Rahmen des Grundwehrdienstes in den Ukrainekrieg entsendet zu werden. Nichts anderes gelte für dien Einberufung im Rahmen der Teilmobilmachung.

Die Kläger haben am 11.11.2025 Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben.

Die Kläger beantragen,

> Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2025 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Behördenakte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Die Klage ist hinsichtlich der Klägerinnen Ziff. 2 und 3 teilweise begründet. Der angegriffene Bescheid ist nur teilweise rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 haben im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 StatusVO (dazu unter a)). Allerdings haben sie einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 StatusVO (dazu unter b)). Nummern 4 bis 6 des Bescheids waren daher ebenfalls aufzuheben (dazu unter c)).

a) Die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 StatusVO.

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis 12) der Statusverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling" ist gemäß Art. 3 Nr. 5 StatusVO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet.

Die Verfolgung muss auf einem der in Art. 10 StatusVO genannten Verfolgungsgründen - Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - beruhen, d.h. es muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, Art. 9 Abs. 3 StatusVO (vgl. Erwägungsgrund Nr. 39 der Statusverordnung). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22, 24).

Letzteres ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Verfolgung durch Herrn [redacted] knüpft an keinen Verfolgungsgrund im Sinne des Art. 10 StatusVO an. Vielmehr wurden die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 nur deshalb von ihm bedroht, da der Vater der Klägerin Ziff. 1 Eigentümer eines Grundstücks war, das Herr [redacted] in Besitz nehmen wollte.

b) Die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 haben jedoch wegen der Bedrohung durch Herrn [redacted] einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 StatusVO.

Nach dieser Vorschrift wird einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V der Status-VO erfüllt, der subsidiäre Schutz zuerkannt. Art. 3 Nr. 6 Status-VO definiert „eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" als einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 Status-VO zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 Status-VO keine Anwendung finden und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Dabei muss die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem der in Art. 6 Status-VO genannten Akteure ausgehen. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat wirksamen Schutz durch einen Schutzakteur nach Art. 7 Status-VO erhalten oder auf interne Schutzalternativen nach Art. 8 Status-VO verwiesen werden kann.

Nach Art. 15 Status-VO gilt als ernsthafter Schaden i. S. d. Artikel 3 Nummer 6 die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (lit. a), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (lit. b) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (lit. c). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens kann nach Art. 5 Abs. 1 Status-VO unter anderem auch auf Umständen beruhen, die nach dem Verlassen des Herkunftslands eingetreten sind.

Unter einer unmenschlichen Behandlung ist eine in der Regel absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf

Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen. Eine erniedrigende Behandlung ist eine solche, die bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 220). Die Schwelle hierzu bestimmt sich dabei nach den Gesamtumständen des Einzelfalls, insbesondere der Dauer der Behandlung, den physischen und psychischen Folgen sowie in Einzelfällen auch nach Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 21. Oktober 2019 - 47287/15 -, BeckRS 2019, 36891 Rn. 188).

Der Maßstab der „stichhaltigen Gründe" für die Annahme einer „tatsächlichen Gefahr" wird durch die Statusverordnung nicht weiter konkretisiert. Es ist davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber den bisher geltenden Maßstab unberührt lassen wollte. Der Verordnungsgeber hat den Text des Art. 2 lit. f der - bis zum 11. Juni 2026 geltenden - RL 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) ohne Anpassungen übernommen. Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass für die Beurteilung des subsidiären Schutzes künftig ein anderer Maßstab gewollt war, können der Status-VO (insb. auch den Erwägungsgründen) nicht entnommen werden. Das Tatbestandsmerkmal „tatsächlich Gefahr liefe" aus Art. 2 lit. f der Qualifikationsrichtlinie orientierte sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk"), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (stRspr. vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5-09 -, juris Rn. 22). Es ist davon auszugehen, dass dies unverändert bezüglich Art. 3 Nr. 6 Status-VO weiter gilt, also dass sich der Verordnungsgeber auch bei Schaffung von Art. 3 Nr. 6 Status-VO an der Rechtsprechung des EGMR orientiert hat. Hierfür spricht auch der Erwägungsgrund 49 der Status-VO. Nach diesem sollen sich die Kriterien für die Zuerkennung von internationalem Schutz aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente und aus den in den Mitgliedstaaten bestehenden Gepflogenheiten ableiten.

Art. 4 Abs. 4 Status-VO sieht für den subsidiären Schutz ferner eine (widerlegbare) Vermutung vor. So ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen ernsthaften

Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, als ernsthafter Hinweis darauf anzusehen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass dem Kläger erneut ein solcher Schaden droht.

Gemessen daran haben die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

aa) Der Einzelrichter ist von dem Vortrag der Klägerin Ziff. 2 überzeugt im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es darf allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 18 und 20, sowie Beschluss vom 08.02.2011 - 10 B 1.11 -, juris Rn. 7 f.). Sind ein oder mehrere konkrete Aspekte der Aussagen des Ausländers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt, so werden für diese konkreten Aspekte keine zusätzlichen Beweismittel verlangt, wenn der Ausländer sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag auf internationalen Schutz zu begründen, alle dem Ausländer zur Verfügung stehenden relevanten Angaben vorliegen und eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Angaben gegeben wurde, die generelle Glaubwürdigkeit des Ausländers festgestellt worden ist, wobei auch der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Ausländer internationalen Schutz beantragt hat, und festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers kohärent und plausibel sind und zu den verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen, die für seinen Fall relevant sind, nicht im Widerspruch stehen, Art. 4 Abs. 5 StatusVO. Letzteres setzt jedenfalls in Bezug auf die in die eigene Sphäre des Ausländers fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung voraus, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. VGH BW, Urteile

vom 24.01.2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 368, und vom 17.11.2022 - A 13 S 3741/20 -, juris Rn. 26 m. w. N.; vgl. zu Art. 16a GG: BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH BW, Urteil vom 24.01.2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 370).

Dies zugrunde legend ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Familie der Klägerin Ziff. 2 von Herrn [redacted] bedroht wurde. Dabei wurde sowohl ihre Mutter als auch ihr Bruder von Herrn [redacted] entführt und dabei unmenschlich behandelt. Die Angaben der Klägerin Ziff. 2 waren in sich stimmig, hinreichend detailreich und von Individualität geprägt. Sie waren ferner plausibel und stehen nicht im Widerspruch zu Herkunftslandinformationen. Ihre Aussagen waren auch widerspruchsfrei. Schließlich war die Aussage der Klägerin Ziff. 2 in der mündlichen Verhandlung konstant zu derjenigen bei dem Bundesamt.

bb) Dies zugrunde legend besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sowohl die Klägerin Ziff. 2 als auch die Klägerin Ziff. 3 als deren Tochter bei einer Rückkehr nach Tschetschenien einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 15 Buchst. b Var. 2 StatusVO durch Herrn [redacted] ausgesetzt sein wird. Vor ihrer Ausreise hat die Klägerin Ziff. 2 eine solche zwar nicht erlebt. Die Handlungen des Herrn [redacted] - insbesondere die Entführung der Mutter und des Bruders der Klägerin Ziff. 2 - zeigen jedoch, dass dieser bereit ist, jegliche Familienmitglieder des Vaters der Klägerin Ziff. 2 zu bedrohen, zu entführen und körperlich zu misshandeln, sodass auch die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 einem unkalkulierbaren Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wären.

cc) Die Gefahr geht dabei auch von einem verfolgungsmächtigen Akteur im Sinne des Art. 6 StatusVO aus.

Akteure, von denen die Gefahr ausgehen kann, sind gemäß Art. 6 StatusVO der Staat (lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen (lit. b) sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Art. 7 Abs. 1 StatusVO genannten Akteure – der Staat bzw. stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen – erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Gefahr zu bieten (lit. c). Der Schutz vor der Gefahr muss dabei wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz wird als gewährt angesehen, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte unternehmen, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern, unter anderem durch Anwendung wirksamer Rechtsvorschriften für die Aufdeckung, strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Handlungen, die einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn ein Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, Art. 7 Abs. 2 StatusVO.

Vorliegend geht die Gefahr von einem nichtstaatlichen Akteur aus. Der russische Staat ist hier jedoch nicht in der Lage, den Klägerinnen Ziff. 2 und 3 wirksamen Schutz zu bieten.

Freilich ist der russische Staat bei Unrechtstaten grundsätzlich willens und in der Lage, Schutz zu bieten. Insoweit wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamts verwiesen, denen der Einzelrichter folgt. Anderes gilt jedoch in dem vorliegenden Einzelfall. Die Gefahr geht hier von Herrn [redacted] aus, der nach Überzeugung des Einzelrichters ein hoher Staatsbeamter Tschetscheniens ist. Er arbeitete zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger unter Herrn [redacted] - ehemaliger (ob [redacted] noch am Leben ist, ist derzeit unklar) enger Bekannter des Machthabers Tschetscheniens, Ramsan Kadyrow. Insoweit besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerinnen Ziff. 2 und 3, sollten sie Schutz bei staatlichen Stellen suchen, unmittelbar an Herrn [redacted] ausgeliefert werden oder er zumindest eine Meldung erhält. Da in Tschetschenien faktisch kein unabhängiges Justizsystem

existiert und letztlich alle Entscheidungen staatlicher Behörden durch Ramsan Kadyrow beeinflusst werden können (vgl. nur etwa BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation, Russische Föderation, 22.06.2026, S. 29 f.), erscheint es faktisch ausgeschlossen, dass staatliche Stellen gegen den Willen des Herrn [redacted] agieren würden.

cc) Schließlich existiert auch keine interne Schutzalternative nach Art. 8 StatusVO.

Geht die Gefahr - wie hier - nicht vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, so ist gemäß Art. 8 Abs. 1 StatusVO die Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor der Gefahr (lit. a) oder Zugang zu einem wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor der Gefahr hat, er sicher und rechtmäßig in diesen Teil des Herkunftslandes reisen und dort Aufnahme finden kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dabei sind gemäß Art. 8 Abs. 5 StatusVO die allgemeinen Umstände in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes zu berücksichtigen, einschließlich Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit des in Art. 7 StatusVO genannten Schutzes (lit. a), die persönlichen Umstände des Ausländers hinsichtlich Faktoren wie Gesundheit, Alter, Geschlecht einschließlich Geschlechtsidentität, sexuelle Ausrichtung, ethnische Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (lit. b) und die Frage, ob der Ausländer in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen (lit. c). Die materielle Beweislast liegt dabei bei der Beklagten (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 StatusVO). Vom Ausländer vorgelegte Nachweise und Informationen, die nahelegen, dass eine solche Alternative für seinen Fall nicht besteht, sind zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 StatusVO). Bei der Prüfung der Frage, ob der Ausländer eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder ob er Zugang zu Schutz vor Verfolgung in einem Teil des Herkunftslandes hat, sind die allgemeinen Umstände in diesem Teil des Landes und die persönlichen Umstände des Ausländers nach Art. 4 StatusVO zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 StatusVO).

Es existieren jedoch keine Landesteile, in denen die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 keine begründete Furcht vor der Gefahr oder Zugang zu Schutz vor der Gefahr hätten. Es besteht vielmehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Herr [redacted] sie

mittels russischer Behörden in ganz Russland aufspüren kann und sodann zurück nach Tschetschenien bringen wird.

Inwieweit tschetschenische Behörden grundsätzlich auf Personen außerhalb Tschetscheniens zugreifen, bedarf insoweit keiner Entscheidung (zuletzt hinsichtlich der Zwangsrekrutierung von „Freiwilligen" zum Wehrdienst ablehnend Sächsisches OVG, Urteil vom 07.07.2026 - 2 A 323/25.A -, juris Rn. 26 ff.). Im hiesigen Fall, in dem eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Herr [redacted] alles nötige unternehmen wird, um die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 zurück nach Tschetschenien zu bringen, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er hierzu auch in der Lage sein wird.

Insbesondere Frauen sind in Russland vergleichsweise leicht auffindbar, da die Netzwerke der tschetschenischen Diaspora sehr eng und traditionell sind (vgl. ausführlich ACCORD, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Situation von alleinstehenden, unverheirateten Tschetscheninnen ohne familiäre Anknüpfungspunkte, Arbeitsmarktsituation; Situation von Tschetscheninnen mit unehelichen Kindern; Gefährdung bei Rückkehr in die russische Föderation (Tschetschenien) für Tschetscheninnen, denen das uneheliche Kind bereits von der Familie des Vaters abgenommen wurde, S. 3 ff.). Ein Problem ist hierbei die Pflicht zur Registrierung des Wohnorts. Eine permanente Registrierung ist Voraussetzung für medizinische Versorgung, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Pensionszahlungen (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation, Russische Föderation, 22.06.2026, S. 125 f.). Sie ferner Voraussetzung, um einer Arbeit nachgehen zu können. Nach der Registrierung ist es für tschetschenische Behörden vergleichsweise einfach möglich, die Person zu finden, da die Adresse automatisch dorthin gesendet wird. Eine weitere Möglichkeit der Auffindung besteht darin, der gesuchten Person eine Straftat zuzuschreiben und sie sodann russlandweit zur Fahndung auszuschreiben. Dann ist es beispielsweise möglich, Personen bei Zug-, Flugreisen oder an der Grenze zu lokalisieren (EASO, Country of Origin Information Report, Russian Federation, The situaion for Chechens in Russia, August 2018, S. 50). Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, sind auch in Moskau präsent. Die tschetschenischen Strafverfolgungsbehörden kooperieren mit föderalen und anderen regionalen Strukturen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige ausfindig gemacht werden. Insofern sind Tschetschenen, die von Ramsan Kadyrow verfolgt oder von ihren Familien gesucht werden, auch

außerhalb des Nordkaukasus nicht sicher (AA. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Förderation, 25.03.2026, S. 21; vgl. auch BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation, Russische Föderation, 22.06.2026, S. 127 f.).

Dies zugrunde legend ist zumindest in dem hiesigen Fall, in dem die die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 bedrohende Person enge Verbindungen zum tschetschenischen Machtapparat und zumindest mittelbare Beziehungen zu Ramsan Kadyrow hat, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerinnen Ziff. 2 und 3 auch im übrigen Gebiet Russland aufgefunden und sodann nach Tschetschenien zurückgebracht werden.

c) Da den Klägerinnen Ziff. 2 und 3 subsidiärer Schutz zu gewähren ist, waren Nummern 4 bis 6 des Bescheids ebenfalls aufzuheben. Hinsichtlich der Nummer 4 des Bescheids ist der Anlass der Entscheidung weggefallen. Die Voraussetzungen der Abschiebungsandrohung, §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG a.F. in Verbindung mit § 59 AufenthG, und des Einreise- und Aufenthaltsverbots, § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG, liegen nicht (mehr) vor.

2. Hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 ist die Klage hingegen weitgehend unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist weitgehend rechtmäßig und verletzt den Kläger Ziff. 1 nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger Ziff. 1 hat im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 StatusVO (dazu unter a)) sowie auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 StatusVO (dazu unter b)). Es liegen ferner keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor (dazu unter c)). Die Abschiebungsandrohung ist jedoch rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (dazu unter d)). Daher war auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben (dazu unter e)).

a) Der Kläger Ziff. 1 hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 StatusVO.

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9

bis 12) der Statusverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling" ist gemäß Art. 3 Nr. 5 StatusVO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention wird gemäß Art. 9 Abs. 1 StatusVO eine Handlung angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (lit. a), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist (lit. b). Nach dem nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen in Art. 9 Abs. 2 StatusVO (vgl. zur früheren Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 11) können als Verfolgung unter anderem die folgenden Handlungen gelten: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c); Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (lit. d); Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 2 StatusVO fallen (lit. e); Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (lit. f).

Die Verfolgung muss auf einem der in Art. 10 StatusVO genannten Verfolgungsgründen - Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - beruhen, d.h. es muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, Art. 9 Abs. 3 StatusVO (vgl. Erwägungsgrund Nr. 39 der Statusverordnung). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22, 24).

Die Verfolgung muss darüber hinaus, von einem „verfolgungsmächtigen Akteur" ausgehen. Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß Art. 6 StatusVO der Staat (lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen (lit. b) sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Art. 7 Abs. 1 StatusVO genannten Akteure – der Staat bzw. stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen – erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (lit. c). Der Schutz vor Verfolgung muss dabei wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz wird als gewährt angesehen, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte unternehmen, um Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu verhindern, unter anderem durch Anwendung wirksamer Rechtsvorschriften für die Aufdeckung, strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Handlungen, die Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn ein Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, Art. 7 Abs. 2 StatusVO.

Nicht zuerkannt wird die Flüchtlingseigenschaft jedoch, wenn eine interne Schutzalternative bestehen, Art. 8 Abs. 1 StatusVO.

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, und Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6; VGH BW, Urteil vom 17.11.2022 - A

13 S 3741/20 -, juris Rn. 20), der dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entspricht, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk") abstellt (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; VGH BW, Urteil vom 17.11.2022 - A 13 S 3741/20 -, juris Rn. 21). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Verfolgungsereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit" einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er zum Beispiel lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, die das vorrangige qualitative Kriterium bildet, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich" ist (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 15; VGH BW, Urteil vom 17.11.2022 - A 13 S 3741/20 -, juris Rn. 22).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22; VGH BW, Urteil vom 5.12.2017 - A 11 S 1144/17 -, juris Rn. 37 f. m.w.N.). Liegen beim

Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder unmittelbare Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland vor, so kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 StatusVO zugute. Danach wird die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, als ernsthafter Hinweis darauf angesehen, dass die Furcht dieses Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass dem Ausländer erneut solche Verfolgung droht. Die Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Beschluss vom 23.12.2019 - 1 B 40.19 -, juris Rn. 7). Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 StatusVO ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen einen Zusammenhang mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (vgl. zur damaligen Rechtslage: EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - C-175/08 u.a., Abdulla u.a. -, Rn. 94). Fehlt es an einem entsprechenden Zusammenhang, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegbare Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 15). Ein vom Regelbeweismaß abweichender Wahrscheinlichkeitsmaßstab ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 StatusVO nicht (vgl. zur damaligen Rechtslage: BVerwG, Beschluss vom 23.09.2019 - 1 B 40.19 -, juris Rn. 8).

Gemessen daran hat der Kläger Ziff. 1 keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

aa) Ob dem Kläger Ziff. 1 bei einer Rückkehr die Einziehung zum (regulären) Militärdienst (Grundwehrdienst) droht, kann insoweit offenbleiben (siehe hierzu aber unten). Denn eine etwaige Einziehung knüpft nicht an einen Verfolgungsgrund im Sinne des Art. 10 StatusVO an. Der hier ggfs. drohende einjährige Grundwehrdienst betrifft zum

maßgeblichen Zeitpunkt unterschiedslos alle Männer zwischen 18 und 30 Jahren (EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 78).

bb) Dem Kläger Ziff. 1 droht ferner nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung.

Zwar zählt zu den Verfolgungshandlungen, welche im o.g. Sinne beachtlich wahrscheinlich sein müssen, auch die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Art. 12 Abs. 2 StatusVO fallen (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. e StatusVO). Daneben kann eine Strafverfolgung wegen Wehrdienstentziehung, die gegenüber bestimmten, nach Merkmalen des Art. 10 StatusVO abgrenzbaren Gruppen härter vollzogen wird als gegen andere Bevölkerungsteile, auch als diskriminierende Bestrafung i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c StatusVO für den Anspruch auf Flüchtlingsschutz relevant werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017 - 1 B 22.17 -, juris Rn. 14; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.3.2017 - 6 K 7338/16.A -, juris Rn. 109 ff.; *Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier* in: GK-AsylG, Stand: 3/20, § 3a Rn. 173 zu § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG a.F.). Zwar setzt die Verweigerung begrifflich nicht voraus, dass der Schutzsuchende bereits einen Einberufungsbefehl erhalten hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.6.2023 - 1 B 48.22 -, juris Rn. 4 zu § 3a Abs. 3 Nr. 5 AsylG a.F.). Allerdings muss in einem solchen Fall eine Bestrafung auch ohne Vorliegen eines solchen Befehls beachtlich wahrscheinlich sein.

Der Kläger Ziff. 1, der nach eigenen Angaben bislang noch keinen Wehrdienst abgeleistet hat, wäre nach seiner Einziehung zunächst grundwehrpflichtig. Grundsätzlich stellt das Nichterscheinen eines Grundwehrpflichtigen vor der für die Einberufung zuständigen Militärkommission lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 21 Abs. 5 des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 RUB belegt werden kann. Eine systematische Anwendung der Vorschrift kann allerdings nicht festgestellt werden (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 87). Bei absichtlicher Wehrdienstverweigerung drohen hingegen hohe Strafen (Geldstrafen von bis zu 200.000 RUB oder in Höhe von bis zu 18 Monatslöhnen des Verurteilten oder Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zwei

Jahren, vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation 2025, Stand: 10/25, S. 21). Der insoweit für vorsätzliche Grundwehrdienstverweigerung einschlägige Art. 328 des russischen Strafgesetzbuchs sieht auch Zwangsarbeit als Sanktion vor (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 66). Der Tatbestand setzt voraus, dass die Absicht, der Einziehung zu entgehen, vor Gericht nachgewiesen wird. Hierfür genügt es, wenn der Wehrpflichtige mehrfach ohne zureichenden Grund nicht vor der Militärkommission erschienen ist (vgl. COI Report: Russia Conscription, Stand: 3/25, S. 33).

Ist hiernach erst die Missachtung einer Vorladung Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit wegen Wehrdienstentziehung, so ist sie im vorliegenden Fall nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Einzelrichter ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger Ziff. 1 eine Vorladung wegen Einberufung zum Grundwehrdienst erhalten hat. Es bestehen Zweifel an der Echtheit der seitens des Klägers Ziff. 1 vorgelegten Urkunde sowie an seinen entsprechenden Schilderungen.

Gemäß § 98 VwGO, § 438 Abs. 1 ZPO hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob eine Urkunde, die sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei. Zum Beweis der Echtheit genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Bundes, § 98 VwGO, § 438 Abs. 2 ZPO, oder das Anbringen einer Apostille (BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2008 - 8 B 17/08 - juris, Rn. 5). Da dies hier nicht der Fall ist, trifft das Gericht seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2008 - 8 B 17/08 - juris, Rn. 5). Es darf dabei keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 - , juris Rn. 18 und 20, sowie Beschluss vom 08.02.2011 - 10 B 1.11 -, juris Rn. 7 f.). Sind ein oder mehrere konkrete Aspekte der Aussagen des Ausländers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt, so werden für diese konkreten Aspekte

keine zusätzlichen Beweismittel verlangt, wenn der Ausländer sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag auf internationalen Schutz zu begründen, alle dem Ausländer zur Verfügung stehenden relevanten Angaben vorliegen und eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Angaben gegeben wurde, die generelle Glaubwürdigkeit des Ausländers festgestellt worden ist, wobei auch der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Ausländer internationalen Schutz beantragt hat, und festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers kohärent und plausibel sind und zu den verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen, die für seinen Fall relevant sind, nicht im Widerspruch stehen, Art. 4 Abs. 5 StatusVO. Letzteres setzt jedenfalls in Bezug auf die in die eigene Sphäre des Ausländers fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung voraus, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. VGH BW, Urteile vom 24.01.2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 368, und vom 17.11.2022 - A 13 S 3741/20 -, juris Rn. 26 m. w. N.; vgl. zu Art. 16a GG: BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH BW, Urteil vom 24.01.2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 370).

Dies zugrunde legend ist der Einzelrichter von dem Vortrag des Klägers - insgesamt - nicht überzeugt. Dies gilt zunächst hinsichtlich der vorgelegten Urkunden. In Russland ist es möglich, Personenstands- und andere Urkunden zu kaufen, wie z.B. Staatsangehörigkeitsausweise, Geburts- und Heiratsurkunden, Vorladungen, Haftbefehle, Gerichtsurteile. Häufig sind Fälschungen primitiv und leicht zu identifizieren. Es gibt aber auch Fälschungen, die auf Originalvordrucken professionell hergestellt wurden und nur

mit speziellen Untersuchungen erkennbar sind (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 4/24, S. 31). Die Echtheit derartiger Dokumente kann von den deutschen Behörden nicht verifiziert werden (vgl. AA, Antwort auf Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten an das BAMF, Stand: 3/26, S. 3). Möglich ist allerdings eine Beurteilung, ob sie die üblichen inhaltlichen Merkmale aufweisen (vgl. AA, Dokumentenprüfung: Einberufungsbefehl, Ladungen zum Verhör, Stand: 4/24, S. 1). Der vorgelegten Einberufungsbefehl entspricht zwar weitgehend dem allgemeinen Aussehen von Einberufungsbefehlen (vgl. hierzu BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, RUSSISCHE FÖRDERATION, Muster für einen Einberufungsbefehl, 07.09.2022). Im Hinblick auf die Ladung zur Ermittlungsbehörde fällt jedoch auf, dass die Anschrift nicht vollständig ist, da sie keine Hausnummer aufweist. Des Weiteren hat der Kläger Ziff. 1 vorgetragen, er habe die Ladung über seine private E-Mail-Adresse erhalten. Die Vorladung nach Art. 188 der russischen StPO ist jedoch grundsätzlich förmlich zuzustellen. Elektronisch kann sie gemäß Art. 474.2 Abs. 6 StPO nur über das Portal Gosuslugi oder über andere sichere Kommunikationskanäle versendet werden. Damit wäre die Vorladung nach russischem Recht unwirksam.

Für die Überzeugungsbildung genügt zudem die Vorlage eines Dokuments alleine nicht. Vielmehr obliegt es dem Kläger, das Schreiben kohärent und plausibel in sein Verfolgungsvorbringen einzuordnen (vgl. dazu auch VGH BW, Urteil vom 21.06.2023 - A 11 S 1695/22 -, juris Rn. 71-73). Dies ist dem Kläger Ziff. 1 jedoch nicht gelungen. Insbesondere im Hinblick auf den Einberufungsbefehl zum 09.02.2023 erscheint nicht nachvollziehbar, warum der Kläger Ziff. 1 diesen erst in der mündlichen Verhandlung vorlegte. Er trug insoweit vor, er habe ihn etwa drei Wochen nach der Anhörung erhalten. Insoweit hat er bereits nicht nachvollziehbar dargelegt, warum seine Mutter ihn erst im August 2025 über den Einberufungsbefehl informiert haben soll, obwohl sie diesen bereits im Februar 2023 erhalten haben müsste. Des Weiteren konnte der Kläger Ziff. 1 auch nicht nachvollziehbar darlegen, warum er den Einberufungsbefehl dem Bundesamt nicht unmittelbar nach Zusendung oder jedenfalls bei Klageerhebung dem Gericht vorgelegt hat. Dass er dies schlicht vergessen hat, erscheint vor dem Hintergrund der vorgetragenen Sorge um sich und seine Tochter nicht plausibel.

Des Weiteren ist der Einzelrichter von dem Vorbringen des Klägers auch im Übrigen nicht überzeugt. Sein Vorbringen blieb insgesamt oberflächlich und detailarm. Kennzeichen für die Erlebnisbasiertheit seines Vortrags finden sich nur in geringem Umfang. Zudem widerspricht sein Vortrag demjenigen der Klägerin Ziff. 2. Der Kläger Ziff. 1 gab an, Beamte seien bei zu ihrer gemeinsamen Mietwohnung gekommen. Seine Frau habe sie durch den Türspion gesehen. Die Klägerin Ziff. 2 gab hingegen an, sie habe die Beamten nicht gesehen. Der Kläger Ziff. 1 trug auf Vorhalt zwar vor, dass seine Ex-Frau die Beamten gesehen habe, habe er sich nur gedacht, das stamme nicht von ihr. Allerdings gab er zugleich an, sie habe ihm erzählt, dass Ortspolizisten gekommen seien. Wie sie die Personen allerdings als Ortspolizisten erkannt haben soll, obwohl sie sie nicht gesehen haben soll, ist nicht nachvollziehbar.

Unter Gesamtwürdigung aller vorbezeichneten Umstände ist der Einzelrichter von dem Vorbringen des Klägers Ziff. 1 nicht überzeugt.

c) Auch die Zwangsrekrutierung des Klägers Ziff. 1 außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Militärdiensts ist nicht beachtlich wahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnislage liegt eine derartige Wahrscheinlichkeit nicht schlechthin bei allen Männern aus Tschetschenien vor, sondern setzt gefahrerhöhende Momente in der Person oder dem Verhalten des Schutzsuchenden voraus.

In Tschetschenien finden Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwanges und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt. In vielen Fällen erfolgen Zwangsrekrutierungen. Beamten, Imamen und Kommandanten sind Rekrutierungsquoten für den Ukrainekrieg auferlegt. Zur Erfüllung dieser normativen Vorgaben werden Tschetschenen in Geheimgefängnissen rechtswidrig festgehalten. So sie einen Kriegseinsatz ablehnen, werden Repressalien gegen ihre Verwandten angedroht. Seit Beginn des großflächigen Ukrainekriegs findet in Tschetschenien ein massenhaftes gewaltsames Verschwindenlassen statt. Viele der entführten Männer müssen Folter über sich ergehen lassen und werden vor die Wahl gestellt, in den Krieg zu ziehen, Lösegeld zu bezahlen oder wegen einer fingierten Straftat gerichtlich verfolgt zu werden (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation

Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 57; vgl. auch EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 96). Die Lösegelder schwanken zwischen 200.000 und 500.000 Rubeln (vgl. EUAA, COI QUERY: Major developments in the Russian Federation in relation to political opposition and military service, Stand: 2/23, S. 20).

Die Entführten sind dabei meist junge Männer, die bereits zuvor im Visier der Behörden waren (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, Stand: 6/26, S. 57; vgl. auch EUAA, COI QUERY: Major developments in the Russian Federation in relation to political opposition and military service, Stand: 2/23, S. 20). Das Verteidigungsministerium macht sich die Vulnerabilität der örtlichen Bevölkerung zunutze, welche die Vertreter der Sicherheitsapparate (Silowiki) fürchtet, von Arbeitslosigkeit betroffen und behördlichem Druck ausgesetzt ist (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 57). Betroffen sind vor allem Personen, die eine oppositionelle politische Überzeugung äußern - insbesondere betreffend die tschetschenische Führung oder den bewaffneten Konflikt in der Ukraine - oder die der Homosexualität bezichtigt werden. Daneben wird verurteilten Straftätern ein Kriegseinsatz anstelle einer Haftstrafe nahegelegt. Zudem kommt es auch zu willkürlichen Polizeikontrollen, in deren Rahmen Einberufungsbefehle ausgehändigt werden. Insgesamt sind die Rekrutierungsmaßnahmen von einem hohen Grad von Willkür gekennzeichnet und stellen eine Bestrafungsmaßnahme dar (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 57).

Gefahrerhöhende Momente liegen hier jedoch weder in der Person noch dem Verhalten des Klägers Ziff. 1 vor.

Der Auslandsaufenthalt des Klägers Ziff. 1 reicht hierzu nicht aus. Die gegenteilige Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.8.2024 - 12 B 17/23 -, juris Rn. 27) entspricht nicht mehr den jüngeren Erkenntnismitteln. Es gibt keine Berichte von Fällen, in denen russische Rückkehrer aus dem europäischen Ausland direkt zur Armee einberufen würden (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Russische Föderation - Rückkehr wehrpflich-

tiger Personen; Bewegungsfreiheit; Red Notice, Stand: 11/24, S. 2). Dies gilt auch hinsichtlich der Stellung von Asylanträgen (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Russische Föderation Gefährdungslage von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aufgrund einer Asylantragstellung im Westen, Stand: 6/25, S. 1). Zwar erfolgt eine überaus negative Darstellung Asylsuchender in den Medien. Tatsächlich kommt es jedoch lediglich in Einzelfällen zu längeren Befragungen an den Grenzen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 3/26, S. 29). Von einem Verschwinden bzw. der willkürlichen Inhaftierung in die Russische Föderation zurückgekehrter Menschen mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit berichten die Erkenntnismittel nur bei Einzelpersonen, die zuvor ins Visier der staatlichen Behörden geraten waren, etwa bei Zeugen in Ermittlungsverfahren bezüglich staatlicher Folter oder Menschenrechtsaktivisten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Umgang der russischen bzw. tschetschenischen Behörden mit tschetschenischen Rückkehrer·innen nach ihrer Ankunft in Russland; Schicksal von in den letzten Jahren nach Russland rücküberführten Tschetschen·innen, Stand: 5/26, S. 4 - 7).

Sonstige gefahrerhöhende Momente liegen ebenfalls nicht vor. Wie oben dargelegt ist der Einzelrichter nicht davon überzeugt, dass der Kläger Ziff. 1 bereits einberufen wurde.

2. Der Kläger Ziff. 1 hat ferner keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 Status-VO.

Die bereits oben dargelegten Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Insbesondere droht dem Kläger Ziff. 1 aufgrund seines Alters und der damit einhergehenden Grundwehrpflichtigkeit kein Zwang zu einer - unmittelbaren oder mittelbaren - Beteiligung an Handlungen, die der Ausschlussklausel des Art. 17 Abs. 1 bis 3 StatusVO unterfallen.

Die Erkenntnislage rechtfertigt es nicht, jedem wehrfähigen männlichen russischen Staatsangehörigen subsidiären Schutz zuzuerkennen. Vielmehr bedarf es einer Gesamtschau der gefahrerhöhenden und -mindernden Momente im jeweiligen Einzelfall (vgl. zu dieser Frage auch Sächsisches OVG, Urteil vom 07.07.2026 - 2 A 198/25.A -, juris Rn. 35 ff.; VG Bayreuth, Beschluss vom 05.02.2025 - B 4 S 25.30091 -, juris

Rn. 18 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.05.2026 - OVG 12 B 7/24 -, juris Rn. 70 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2025 - 2 L 51/24 -, juris Rn. 20; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 24.04.2026 - 4 LB 83/26 -, juris Rn. 73 ff.; grundsätzlich bejahend etwa VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.08.2025 - 12a K 393/24.A -, juris Rn. 62 ff. m.w.N.; VG Berlin, Urteil vom 20.01.2025 - 33 K 504/24 A -, juris Rn. 63 ff.).

Grundsätzlich ist für männliche russische Staatsangehörige zwischen 18 und 30 Jahren ein einjähriger Grundwehrdienst verpflichtend (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 78). Nach der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtslage kann die Dauer des Grundwehrdienstes durch Erlass des Präsidenten abweichend geregelt werden (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 79). Der Staatspräsident legt jährlich fest, wie viele der Stellungspflichtigen tatsächlich zum Wehrdienst eingezogen werden sollen. In der Regel liegt die Quote bei etwa einem Drittel der jährlich ins wehrdienstpflichtige Alter kommenden jungen Männer (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation Version 18, Stand: 6/26, S. 40). Für das Jahr 2025 bestimmte der Staatspräsident ihre Zahl auf 295.000 (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 79). Die Quote bewegt sich bei etwa einem Drittel der jungen Männer, die jährlich in das wehrfähige Alter kommen (vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation, Stand: 10/25, S. 21).

Anstelle des Wehrdienstes kann ein alternativer Zivildienst abgeleistet werden, falls der Wehrdienst gegen die persönliche (politische, pazifistische) Überzeugung bzw. Glaubensvorschriften einer Person spricht oder falls diese Person zu einem indigenen Volk gehört, dessen traditioneller Lebensweise der Wehrdienst widerspricht (vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation 2025, Stand: 10/25, S. 22). Durch eine weitere Gesetzesänderung im November 2022 können allerdings auch Kriegsdienstverweigerer, die sich im sogenannten alternativen Dienst befinden, zum Militär eingezogen werden, um dort einen unbewaffneten Dienst abzuleisten (Connection e.V., Klare Forderung auf Asyl bei Verweigerung eines Angriffskrieges, Stand: 11/24, S. 2). Die Zahl der Wehrersatzdienstleistenden ist in der Russischen Föderation jedoch - gemessen an der Zahl der Rekruten - relativ klein geblieben. Zwischen dem 1. August 2024 und dem 1. August 2025 wurden lediglich

2.722 wehrfähige Männer in den Ersatzdienst aufgenommen (vgl. EUAA, Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 84). Der Zugang wird erschwert durch die Obliegenheit, den Antrag bereits sechs Monate vor Beginn der Einberufungskampagne zu stellen. Die Anträge werden oftmals abgelehnt, wobei auch ein Mangel an freien Stellen im Wehrersatzdienst als Ablehnungsgrund herangezogen wird (vgl. EUAA, Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 85).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind unter anderem Personen vom Wehrdienst befreit, welche wegen ihres Gesundheitszustands untauglich oder eingeschränkt tauglich sind; Söhne oder Brüder von Personen, welche infolge der Ausübung ihrer militärischen Dienstpflichten verstarben; sowie Personen, die einer Straftat verdächtigt werden. Folgende Staatsbürger dürfen den Wehrdienst aufschieben: wer aus gesundheitlichen Gründen als vorübergehend untauglich eingestuft wurde (Aufschub bis zu einem Jahr); pflegende Angehörige; Alleinerziehende; Väter mit mehreren Kindern; Parlamentsabgeordnete; Studierende usw. Viele junge Männer, insbesondere wohlhabenderen Gesellschaftsschichten entstammend, sowie Bewohner von Großstädten versuchen, dem Wehrdienst zu entgehen (vgl. EUAA, Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 82 ff.; BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, Stand: 12/25, S. 40; Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation, Stand: 10/25, S. 21). Dabei ist es möglich, durch Zahlung eines Bestechungsgeldes Einfluss auf die Waffengattung und das Einsatzgebiet zu nehmen, dem ein Grundwehrdienstleistender zugeteilt wird (vgl. EUAA, Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 88).

Die russischen Behörden lehnen den Einsatz von Grundwehrdienstleistenden in Kampfgebieten ab. Grundwehrdienstleistende wurden zwar zu Beginn der russischen Offensive im Frühjahr 2022 eingesetzt, obwohl Präsident Putin dies Anfang März 2022 ausgeschlossen hatte. Als die Stationierung in der Ukraine publik wurde, ordnete er Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaft an, die zur Rückholung von 600 Grundwehrdienstleistenden und zur Bestrafung oder Entlassung von zwölf Offizieren geführt haben sollen (vgl. BFA, Themenbericht der Staatendokumentation: Russische Föderation - Militärdienst vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs, Stand: 2/24, S. 15). Wie bereits in früheren Jahren sicherten die Behörden auch 2025 zu, dass Grundwehrdienstleistende nicht in der Ukraine eingesetzt würden und nicht gehalten

seien, Aufgaben im Zusammenhang zum Krieg zu verrichten (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 80).

Ein Einsatz von Grundwehrdienstleistenden in den russischen Grenzregionen Kursk, Belgorod und Briansk kommt dennoch in Betracht (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 89). Wer in Kursk welche militärischen Tätigkeiten durchführt bzw. was genau Grundwehrdiener dort leisten, ist nicht ohne Weiteres feststellbar (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 55). Im August 2024 wurden Grundwehrdiener in der russischen Region Kursk im Kampfgebiet stationiert, nachdem dort die ukrainische Armee eine Offensive begonnen hatte. Von einer weiterhin stattfindenden Entsendung von Grundwehrdienern in an die Ukraine angrenzende Regionen kann ausgegangen werden. Gemäß einem Nachrichtenartikel vom Oktober 2024, welcher einen Militärexperten zitiert, befinden sich in den an die Ukraine angrenzenden Regionen „nicht viele" Grundwehrdiener. Der Kampfeinsatz Wehrpflichtiger kommt im Rahmen 30-tägiger Aufträge in Betracht. Bei derartigen Einsätzen werden die Wehrpflichtigen jedoch nicht an die Front geschickt, sondern mit Unterstützungsaufgaben betraut. In Betracht kommt etwa Drohnenabwehr oder das Ausheben von Gräben. Auch Berichte von derartigen Einsätzen bleiben jedoch selten (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 89 f.).

Im Rahmen der ukrainischen Gegenoffensive in die russische Region Kursk sollen Medienberichten zufolge Pflichtwehrdiener, die dort stationiert waren, ums Leben gekommen sein (vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation 2025, Stand: 10/25, S. 22). Ein Nachrichtenartikel berichtete im November 2024, dass mindestens 13 russische Grundwehrdiener in der Region Kursk ab Beginn der dortigen ukrainischen Offensive getötet worden sind (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation Version 18, Stand: 6/26, S. 55). Eine Liste, die die ukrainische Initiative *hochu zhit* (= dt. „Ich will leben") im April 2025 veröffentlichte, umfasst die Namen von 217 in dem bewaffneten Konflikt mit der Ukraine getöteten Grundwehrdienstleistenden. Dabei sollen nur Grundwehrdienstleistende erfasst worden sein, nicht hingegen Vertragssoldaten (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 89). Das Risiko, im Krieg in der Ukraine

zu fallen, ist für Soldaten einiger ethnischer Minderheiten höher als für ethnische Russen. Die höchsten Todesraten weisen größtenteils die von Armut betroffenen Regionen in Sibirien, Ural, Fernost sowie die südlichen Regionen mit einem hohen Kosakenanteil und Regionen mit einer beträchtlichen nicht-russischen Bevölkerung auf. Dem Moskauer Bürgermeister ist es gelungen, die relativ gut situierte Bevölkerung Moskaus von den direkten Auswirkungen des Ukraine-Konflikts fernzuhalten (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand: 6/26, S. 103).

Wird ein Vertrag über eine Beschäftigung als Zeitsoldat unterschrieben, ermöglicht dies den sofortigen Kampfeinsatz (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 90). Im Dezember 2023 dienten 640.000 Vertragssoldaten in der russischen Armee (vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation, Stand: 10/25, S. 23). Diese werden aus der allgemeinen wehfähigen männlichen Bevölkerung rekrutiert, wobei insbesondere Minderheiten wie Migranten (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 92), Erwerbslose (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation Version 18, Stand: 6/26, S. 50) und Strafgefangene im Fokus stehen (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 94). Es gibt Berichte, dass Grundwehrdienstleistende zum Abschluss derartiger Verträge gedrängt werden (vgl. Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation, Stand: 10/25, S. 22), wobei die eingesetzten Mittel von großen finanziellen Zuwendungen (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 91 f.) über Drohungen mit der Einberufung im Zuge einer Mobilisierung und Gerichtsverfahren (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 18, Stand 6/26, S. 55) sowie Todesdrohungen (EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 90 f.) bis hin zu Folter reichen (EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 90). Körperliche Gewalt wird jedoch nur selten eingesetzt (vgl. vgl. COI Report: Russia - Conscription, Stand: 3/25, S. S. 56). Auch Verträge mit gefälschten Unterschriften werden als Vorwand verwendet, Grundwehrdienstleistende zu Kampfeinsätzen heranzuziehen (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 91; Österreichische Botschaft Moskau, Asylländerbericht zur Russischen Föderation, Stand: 10/25, S. 22 f.). Die Be-

reitschaft des russischen Militärs zur Rekrutierung von Vertragssoldaten nimmt insgesamt ab. Waren es im ersten Quartal des Jahres 2025 noch 89.600, so kam die Zahl der Vertragsabschlüsse im zweiten Quartal 2025 bei lediglich 37.900 zu stehen (vgl. EUAA, The Russian Federation: Country Focus, Stand: 12/25, S. 92). Auch die Bereitschaft der Grundwehrdienstleistenden zum Abschluss solcher Verträge ist seit der ukrainischen Offensive in der Grenzregion Kursk rückläufig. Konkrete Zahlen für die Zeit nach Beginn des bewaffneten Konflikts in der Ukraine werden nicht bekanntgegeben (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation Version 18, Stand: 6/26, S. 54). Allerdings wird die Zahl der Grundwehrdienstleistenden, die den Vertragsabschluss verweigern, als hoch bezeichnet (vgl. COI Report: Russia - Conscription, Stand: 3/25, S. 54).

Die Zahl der Tschetschenen im regulären Wehrdienst außerhalb der sog. „Freiwilligenbataillone" ist allerdings relativ gering. Im Durchschnitt werden lediglich 500 junge Männer aus Tschetschenien in jeder Einberufungskampagne zu den regulären Streitkräften eingezogen. Dies mach 0,33 v.H. der Gesamtheit der jeweils Einberufenen aus (vgl. COI Report: Russia - Conscription, Stand: 3/25, S. 60). Die Tschetschenen werden dabei über das ganze Land verteilt und verschiedenen Einheiten zugewiesen (vgl. BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation Russische Föderation, Version 17, Stand: 6/26, S. 40). Zum Teil gehen die Erkenntnismittel sogar davon aus, dass eine Entsendung von Tschetschenen in die Ukraine im Rahmen des regulären Wehrdienstes gar nicht stattfinde, da die russische Militärverwaltung tschetschenischen Soldaten misstraue (vgl. COI Report: Russia - Conscription, Stand: 3/25, S. 60).

Der Einzelrichter würdigt diese allgemeinen Erkenntnisse dahingehend, dass sich die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung - gleich ob diese bereits in der Stationierung in einer Einheit in den Grenzregionen wie Kursk, Belgorod oder Briansk, in einer mittelbaren Unterstützung dieser Einheiten oder erst im Erleiden eines schweren Schadens bei einem solchen Dienst zu sehen ist - nicht pauschal für alle wehrfähigen Männer russischer Staatsangehörigkeit ergibt, sondern für jeden Einzelfall durch eine Gesamtschau der gefahrerhöhenden und -mindernden Elemente ermittelt werden muss. Solche liegen hier jedoch nicht vor. Wie bereits ausgeführt ist der Einzelrichter nicht davon überzeugt, dass der Kläger Ziff. 1 einberufen und später gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

c) Es liegen ferner keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Insoweit wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamts verweisen, denen der Einzelrichter folgt (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

d) Die Abschiebungsandrohung, Nummer 5 des Bescheids, ist jedoch - aufgrund des Anspruchs der Klägerin Ziff. 3 auf Zuerkennung subsidiären Schutzes - rechtswidrig und verletzt den Kläger Ziff. 1 in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung ist §§ 34, 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG a.F. (§ 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG) in Verbindung mit § 59 AufenthG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG a.F. ist eine solche zu erlassen, wenn Nummern 1-5 nicht entgegenstehen. Vorliegend steht jedoch die Nummer 4 - das Kindeswohl - der Abschiebung des Klägers Ziff. 1 entgegen.

Weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK noch Art. 7 GrCh vermitteln einen unmittelbaren Anspruch auf Familienzusammenführung. Bei Entscheidungen über Aufenthaltsrechte oder die Aufenthaltsbeendigung sind die familiären Bindungen angemessen zu berücksichtigen. Erforderlich ist eine Einzelfallbetrachtung, bei der die familiären Bindungen, aber auch sonstige Umstände wie die Trennungsdauer oder die Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit nur im Bundesgebiet, abzuwägen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.2022 - 1 C 8.21 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Allerdings kann nach Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 EUGrCh ein Eingriff in das Familienleben gerechtfertigt sein, wenn er verhältnismäßig ist. Ob ein Eingriff in das Familienleben nach Art. 6 GG verhältnismäßig ist, hängt unter anderem davon ab, ob es dem Kind und einem gegebenenfalls vorhandenen anderen Elternteil möglich ist und zugemutet werden darf, den von der Maßnahme betroffenen Ausländer ins Ausland zu begleiten oder ihm zeitnah dorthin zu folgen (vgl. VGH BW, Beschluss vom 16.08.2023 - 11 S 2717/22 -, juris Rn. 24). Dies wird umso eher anzunehmen sein, je weniger der Aufenthalt des Kindes und des anderen Elternteils im Bundesgebiet gesichert ist und je weiter die Möglichkeiten der Familie gefächert sind, ihre schutzwürdige Gemeinschaft nach der Ausreise aus dem Bundesgebiet an einem anderen Ort unvermindert fortzuführen. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu würdigen, ob die den Mitgliedern der Familie mit einer

Ausreise ins Ausland entstehenden Nachteile noch in einem angemessenen Verhältnis zu den einwanderungspolitischen Interessen, Sicherheitsinteressen und sonstigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen, denen mit der auf ein Familienmitglied bezogenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme Rechnung getragen werden soll (vgl. VGH BW, Beschluss vom 16.08.2023 - 11 S 2717/22 -, juris Rn. 24). Dies entspricht den Vorgaben des Art. 8 EMRK, nach dem im Rahmen der Abwägung insbesondere folgende Umstände zu würdigen sind: der Umfang, inwieweit das Familienleben tatsächlich unterbrochen wird, der Grad der Einbindung in den Aufnahmestaat (Verwurzelung), die Existenz von unüberwindlichen Hindernissen für ein Leben der Familie im Herkunftsland eines oder mehrerer Familienmitglieder, Aspekte der Einwanderungskontrolle, zum Beispiel wiederholte Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, die Kenntnis, dass der Aufenthaltsstatus bei der Gründung des Familienlebens prekär war oder Erfordernisse der öffentlichen Ordnung, die zugunsten eines Ausschlusses ins Gewicht fallen (vgl. EGMR, Urteil vom 31.07.2008 - Nr. 265/07 - Darren Omoregie/Norwegen -, BeckRS 2009, 70941 Rn. 57).

Nach diesen Maßgaben ist vorliegend ein nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG geschützter Umstand gegeben.

Die Klägerin Ziff. 3 lebte die meiste Zeit in einem Haushalt mit ihrem Vater. Zwar sind der Kläger Ziff. 1 und die Klägerin Ziff. 2 mittlerweile geschieden. Nach den glaubhaften Angaben des Klägers Ziff. 1 sieht dieser die Klägerin Ziff. 3 jedoch täglich. Damit stellt er weiterhin eine wichtige Bezugsperson für die Klägerin Ziff. 3 dar. Der Klägerin Ziff. 3 ist die Ausreise aufgrund ihres Anspruchs auf Zuerkennung subsidiären Schutzes jedoch unzumutbar. Ausgehend hiervon bedeutete es einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Familienleben, wenn der Kläger Ziff. 1 die Bundesrepublik Deutschland verlassen müsste, weil hierdurch eine vorübergehende Trennung der Klägerin Ziff. 3 von ihrem Vater hervorgerufen werden würde. Eine solche wäre ihr - auch im Falle eines nur kurzen Trennungszeitraums - in Anbetracht ihres jungen Alters von sechs Jahren im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - vor dem Hintergrund, dass das Interesse an der Abschiebung des Klägers Ziff. 1 nicht über das allgemeine öffentliche Interesse an der Abschiebung hinausgeht - unzumutbar.

e) Da die Abschiebungsandrohung aufgehoben wird, war auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG nicht (mehr) vorliegen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Der Einzelrichter sieht gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** zu stellen. 24.9 26not

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

HANS